

Abteilung  
**NUKLEARE SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstr. 55  
31224 Peine

Ihr Zeichen SE 6.1 - 9A/65221000 2 – 2019#0025  
Ihre Nachricht vom 13.11.2019  
Mein Zeichen 9A 9160/2-810  
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit KE 5 - Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon +49 30 18333 [REDACTED]  
E-Mail info@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe.de-mail.de  
Internet www.base.bund.de  
Datum 10. Juni 2020

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 00 der Unterlage „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit der radiologischen Dichtemesseinrichtung auf der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 22.08.2019 [4]

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.11.2019 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

### ***I. Entscheidung***

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Revision 00 der Unterlage „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit der radiologischen Dichtemesseinrichtung auf der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 22.08.2019 [4] unter einer Auflage (II.).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II – Übergabe Mitteilung zur Änderung 025/2019, BGE-Zeichen: SE 6.1 – 9A/65221000 2 – 2019#0025, vom 13.11.2019.

- [2] BGE, Mitteilung zur Änderung Nr. 025/2019, BGE-SZ-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1516/00, Revision der „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit einer radiologischen Dichtemesseinrichtung in den übertägigen Anlagen auf der Schachtanlage Asse II“, Stand: 10.06.2009, mit Stand vom 17.10.2019, vorgelegt mit [1].
- [3] BGE, Betriebsteil Asse, Mitteilung zur Änderung Nr. 025/2019, BGE-Asse-KZL 9A/65221000/GEH/-/-/DA/EE/0665/00, Revision der „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit einer radiologischen Dichtemesseinrichtung in den übertägigen Anlagen auf der Schachtanlage Asse II“, Stand: 10.06.2009, mit Stand vom 17.10.2019, vorgelegt mit [1].
- [4] BGE, „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit der radiologischen Dichtemesseinrichtung auf der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 22.08.2019, BGE-SZ-KZL 9A/65240000/-/-/-/LRA/JD/0006/00, BGE-Asse-KZL 9A/65000000/01STS/-/-/DA/EB/0001/00.
- [5] BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand: 11.08.2014.
- [6] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [7] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [8] BGE, Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerkes.
- [9] BfS, „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit einer radiologischen Dichtemesseinrichtung in den übertägigen Anlagen auf der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 10.06.2009, BfS-KZL 9A/65240000/LRA/JD/0003/00, Asse-GmbH-KZL 12/77707/01STS/LK/DA/0001/00.
- [10] BASE/KE5, E-Mail an BGE/avP Asse „Schachtanlage Asse II: MzÄ 025/2019 – Rückfragen“, Az.: KE5 – 9A 9160/2-810, 04.03.2020.
- [11] BGE/ASE-GN.2, E-Mail an BASE/KE5 „WG: Schachtanlage Asse II: MzÄ 025/2019 – Rückfragen“, 05.05.2020.

## **II. Auflagen**

1. Nach der Freigabe zur Anwendung der Unterlage [4] im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Kopie des vollständigen Dokumentes zu übersenden.

## **III. Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass die Unterlage „Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerkes“ [8] zu aktualisieren ist.

## **IV. Begründung**

Die Strahlenschutzanweisung [4] wurde mir in der Revision 00 mit Stand vom 22.08.2019 zur Zustimmung vorgelegt. Die Strahlenschutzanweisung [4] ist hervorgegangen aus dem Dokument „Strahlenschutzanweisung für den Umgang mit einer radiologischen Dichtemesseinrichtung in den übertägigen Anlagen auf der Schachanlage Asse II“ [9].

Gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung [6] bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [5].

Mit E-Mail [10] wurden vom BASE weitere Fragen formuliert, worauf die BGE mbH mit [11] ausführte.

Meine Prüfung ergab, dass der Strahlenschutzanweisung [4] unter einer Auflage (II.) zugestimmt werden kann. Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird Auflage 1 erteilt.



## V. *Kosten*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VI. *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Wegelystraße 8, 10623 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

